

## Religiöses Empfinden

Die Zentralstelle Medien der Deutschen Bischofskonferenz trägt beim Deutschen Presserat zwei Beschwerden vor. Eine Fernsehzeitschrift schmückt ein freimütiges Interview mit drei bekannten deutschen Fernsehunterhaltern mit einem Foto, das die drei Herren im Bischofs- bzw. Priesterornat zeigt. Einer der drei hebt dabei den Mittelfinger. Die zweite Beschwerde betrifft ein Foto in einer Frauenzeitschrift, das eine Kunststudentin am Kreuz zeigt, lediglich mit einem Tuch bekleidet. Auf dem Kreuz befindet sich ein Schild u. a. mit der Aufschrift »Verarschung: Verwirrung, Verheißung«. Die Beschwerdeführer sehen in der Darstellung der drei Fernsehunterhalter eine Verunglimpfung von Priestern und Bischöfen: Das Foto einer Kunststudentin am Kreuz verletze das religiöse Empfinden der Christen. Die Redaktion der Fernsehzeitschrift verweist auf den Zusammenhang des Fotos mit den persönlichen Ansichten eines der Unterhalter über die katholische Kirche insgesamt. Es bedürfe keiner vertiefenden Erörterung, dass die Publikumszeit-Schrift sich diese Ansichten einschließlich der durch sie kommentierten Handbewegung in keiner Form zu eigen gemacht habe. Die Redaktion beruft sich auf die grundrechtlich geschützte Kunstfreiheit. Die bildliche Darstellung sei übenden Rahmen der üblichen Form der Meinungsäußerung hinaus Ausdruck einer freien schöpferischen Gestaltung, in der der Fernsehstar seine Ansichten zur Anschauung bringe. Der abgebildeten Geste werde deren beleidigungsfähiger Inhalt in zunehmendem Maße aberkannt. Die Redaktion der Frauenzeitschrift erklärt, ihr liege es fern, religiöse Gefühle zu verletzen. Sie habe vielmehr den Querschnitt der Ausstellung eines bekannten Fotografen geben wollen. Dass in der Zeitschrift aufgeführte Äußerungen und auch bildliche Darstellungen provokant ausfallen, liege in der Natur der Sache. (1994)

Im ersten Fall kann der Presserat eine »wesentliche« Verletzung des religiösen Empfindens einer Personengruppe weder nach Form noch nach Inhalt feststellen. Im Text handelt es sich um ein Interview von drei Komikern, die für ihre satirischen Beiträge im Fernsehen bekannt sind. Die Veröffentlichung des Fotos steht nicht im Zusammenhang mit der Ausübung des Kultes bzw. einzelnen priesterlichen Tätigkeiten. Auch wenn der sogen. »Stinkefinger« dem schlechten Geschmack zuzuordnen ist, erkennt der Presserat darin keine gleichzeitige Verunglimpfung von Priestern und Bischöfen. Damit entfällt ein Verstoß gegen Ziffer 10 des Pressekodex. B 73a/94 Im zweiten Fall kommt der Presserat zu dem Schluss, dass ein Verstoß gegen das religiöse Empfinden nach Ziffer 10 des Pressekodex auszuschließen ist, da die Darstellung von der künstlerischen Freiheit gedeckt ist. Die Veröffentlichung berichtet von einem ungewöhnlichen und herausragenden Projekt. Außerdem hält der Presserat die Darstellung auch für historisch nachvollziehbar, da zur Zeit der römischen Kaiser Frauen häufig unbekleidet gekreuzigt worden sind. Bei der Bewertung wurde durchaus beachtet, dass das Kreuz, an dem Christus starb, für den

Glauben von zentraler Bedeutung ist. Danach kann nicht unterstellt werden, dass jede Nachstellung eine wesentliche Verletzung des religiösen Empfindens einer Personengruppe realisiert. (B 73b/94)

**Aktenzeichen:**B 73b/94

**Veröffentlicht am:** 01.01.1994

**Gegenstand (Ziffer):** Religion, Weltanschauung, Sitte (10);

**Entscheidung:** unbegründet